

Geehrte Versammlung! Als eine seiner ersten Aufgaben hat das Ministerium P l e n e r = W i n d i c h g r ä ß die Wahlreform bezeichnet. Die zweite Session, zu welcher das Abgeordnetenhaus unter diesem Ministerium zusammentritt, findet in der ersten Sitzung als zweiten Punkt der Tagesordnung nicht das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht, sondern den Entwurf des Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

Ich glaube, daß es nothwendig ist, Stellung zu nehmen gegenüber diesem Geschenk, in die Details sich zu vertiefen, und meine Aufgabe wird es sein, dies möglichst ausführlich zu thun. Ich werde aber nicht von Allem und Jedem sprechen können, sondern nur von Demjenigen, was Sie zunächst interessirt.

Der Strafgesetzentwurf zerfällt in drei Theile. Der erste ist der sogenannte allgemeine Theil und dieser behandelt Strafverjährung, Rückfall, Versuch u. dgl. Der zweite und dritte Theil (der besondere genannt) enthalten die einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

Die moderne kriminalistische Schule, die sich als sozialpolitische betrachtet, hat sich bis heute begnügt, lediglich den allgemeinen Theil zu untersuchen. Bis heute sind es die Fragen der Besserung des Schutzes jugendlicher Arbeiter, der Behandlung Rückfälliger u. s. w., die sie ausschließlich beschäftigen.

Es ist Geschmackssache, was man als sozialpolitisch auffassen will, mein Geschmack geht dahin, daß der allgemeine Theil vom sozialpolitischen Gesichtspunkte aus nur wenig Ausbeute bietet, ich glaube, der besondere Theil ist es, welcher in die Kämpfe des Tages einschlägt. Es ist der besondere Theil des Strafgesetzbuches, welcher eben von den Verbrechen, Vergehen, sowie den Uebertretungen handelt.

Ich werde mich nun, entsprechend meiner ganz abweichenden Auffassung, lediglich mit dem besonderen Theil beschäftigen.

Ich muß mich dabei fragen: Was interessirt Sie, die Arbeiterklasse? Und nur das werde ich hier zur Erörterung bringen.

Meine Herren! Man spricht so oft von der Verschiedenheit politischer und wirthschaftlicher Fragen: eine solche Verschiedenheit existirt im Leben nicht. Die wirthschaftlichen Probleme sind gleichzeitig politische und umgekehrt. Wenn ich sie trotzdem aus systematischen Gründen trenne, so geschieht es bloß der leichteren Behandlung wegen.

Ich werde also zuerst alle jene Fragen behandeln, welche die gesammte Arbeiterschaft, und im zweiten Theil jene Fragen, welche die landwirthschaftliche Bevölkerung interessieren. Der erste Theil hat wieder zwei Gruppen, Politik und Sozialpolitik.

Wir haben noch eine weitere Frage zu entscheiden. Man kann bei der Kritik des Entwurfes von ganz verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen. Man kann rein ideologisch denken und den herrschenden Klassen zumuthen, daß sie sich nach den Wünschen und Bedürfnissen der Arbeiterklasse richten. Man muß dann die Frage so stellen: Entspricht der Strafgesetzentwurf schlechthin den Interessen der Besitzlosen?

Das ist der eine, der ideologische Standpunkt, es ist nicht der, den ich einnehme. Es ist ein zweiter Standpunkt möglich, der realistische. Man nimmt die bürgerliche Klasse, wie sie ist. Man findet es vollständig begreiflich, wenn sie die Macht, die sie in Händen hat, nicht freiwillig aufgibt.

Von diesem Gesichtspunkt, vom Standpunkt der bürgerlichen Klassen, lege ich die Kritik an, um zu sehen, was sie im Entwurf bietet. Ich werde diesen zweiten Standpunkt einnehmen. Ich werde fragen: Wird der Entwurf, selbst vom Standpunkte der Bourgeoisie betrachtet, den Interessen der Arbeiterschaft gerecht? Ich werde diesen Maßstab sowohl bei dem Theil, den ich „Politik“, als auch bei dem Theil, den ich „Sozialpolitik“ benenne, anlegen.

## I.

Wenn ich nun zum ersten Theile schreite, muß ich mich vorerst fragen: Was bezweckt die arbeitende Klasse mit der politischen Bewegung? Welche Ziele hat sie, was strebt sie an? Nichts Anderes, als, kurz ausgesprochen, die Erringung der politischen Macht. Und sie strebt sie zu dem Zwecke an, um eine gründliche Umgestaltung der Gesellschaftsordnung herbeizuführen. Das ist der Zweck der Arbeiterbewegung schlechthin.

Wie soll das Ziel erreicht werden? In erster Reihe versucht die Arbeiterschaft das durch Kritik an den bestehenden Verhältnissen. Dasjenige, worauf sie Anspruch erheben muß, ist sonach die Möglichkeit einer solchen Kritik. Sie muß sie üben können an den Einrichtungen, auf welchen die heutige Gesellschaftsordnung beruht.

Und weiter: Welches sind die Mittel, um diese Kritik ausüben zu können? Selbstverständlich das lebendige Wort und das geschriebene Wort. Die Arbeiterschaft muß also Versammlungsfreiheit haben und Freiheit der Presse.

Welches ist hinwieder der Standpunkt, den die bürgerliche Klasse hier einnimmt? Ich will hier durchaus nicht etwas oktroyiren, ich werde lediglich vorbringen, was die bürgerliche Klasse selbst hierüber sagt. Ich glaube eine kompetente Quelle zu zitiren, welche im Namen der bürgerlichen Klasse sprechen darf, wenn ich den Strafgesetz-Ausschuß des österreichischen Abgeordnetenhauses anführe. Auf der ersten

Seite des Entwurfes heißt es: „Es ist selbstverständlich, daß ein in der Zeit des Absolutismus entstandenes, in der Zeit der Reaction revidirtes Gesetz in Bezug auf politische Delikte für einen konstitutionellen Staat nicht passen kann.“

So anerkennt der Ausschuß die Beschränkung der Kritik, wie sie bisher durch das jetzige Strafgesetz stattgefunden hat, als unhaltbar. Allerdings, unser Strafgesetz stammt noch aus dem Jahre 1803, hat also bereits ein Methusalemalter hinter sich, wenigleich eine Neu-Redaktion im Jahre 1852 erfolgte. Daß dieses heute nicht paßt, daß ein weiterer Raum für Kritik geschaffen werden müsse, das ist der Standpunkt, den der Permanenz-Ausschuß des Abgeordnetenhauses einnimmt.

Nun ist es begreiflich, wenn dieser Strafgesetzentwurf den Standpunkt einnimmt, gegen Gewalt Strafen zu verhängen. Wenn heute das Proletariat die Macht in Händen hat, so wird es Gewaltanwendung gegen seine Einrichtungen gleichfalls mit Strafen bedrohen. Aber, wie gesagt, die Kritik erkennt die bürgerliche Klasse selbst als zulässig, nothwendig und nicht strafbar an. Wir werden zu prüfen haben, ob nun thatsächlich Raum geschaffen wird für freiere Kritik, insbesondere in größerem Maße Raum geschaffen wird als bisher, ob die staatsgrundgesetzlich gewährleistete Freiheit der Meinungsäußerung zur Wahrheit werden wird.

Sehen wir zuerst: Wogegen richtet sich die Kritik, wogegen kann sie sich richten? 1. Gegen den Staat, gegen die Verfassung und Verwaltung, gegen einzelne behördliche Organe; 2. gegen einzelne Einrichtungen des Staates, gegen das Eigenthum, die Familie, die Ehe, endlich 3. auch gegen die Religion. Nach diesen drei Gruppen werden wir zu prüfen haben, ob der Strafgesetzentwurf Raum schafft für die Kritik, ob er insbesondere Aenderungen gegenüber den heutigen Verhältnissen herbeiführt. Ich werde dabei genöthigt sein, eine Reihe von lieben Bekannten vor Ihrem geistigen Auge vorbeizuführen, ich werde die Paragraphen des alten Strafgesetzbuches Revue passiren lassen, und wir werden sehen, welche Waffen gegen die Möglichkeit der Kritik das Strafgesetz aus dem Jahre 1803 geboten hat. Später werde ich dazu übergehen, das ganze Arsenal von Waffen vorzuführen, mit denen der neue Entwurf die arbeitende Klasse beglücken will.

Also zuerst die alten Bekannten. Da sehen wir den § 65 lit. a und b. Bestraft wird die Aufreizung zu Haß und Verachtung gegen die Person des Kaisers, den einheitlichen Staatsverband, gegen die Regierungsform, gegen die Staatsverwaltung, bestraft die Auforderung zum Ungehorsam, zur Auflehnung oder zum Widerstande gegen Gesetze, Verordnungen, Erkenntnisse oder Verfügungen der Behörden. Das Alles wird als Verbrechen geahndet. Damit nicht genug, haben wir auch noch die Herabwürdigung von Anordnungen und Entscheidungen der Behörden durch Schmähungen, Verspottungen, Entstellung von Thatsachen und so weiter im § 300. Wir kennen ferner die Aufreizung zu Haß und Verachtung gegen Staats- und Gemeindebehörden (§ 300).

Auch einen allerdings nicht sehr alten Bekannten muß ich Ihnen vorführen, den Artikel V des Gesetzes vom 17. Dezember 1862. Eines schönen Tages haben sämtliche Staatsanwaltschaften und politischen Behörden den schönen Traum geträumt, daß Artikel V und § 491 sehr bequem Anwendung finden könnten gegen Hezer. Sie haben das alle zugleich geträumt, und das Erwachen hat die Verwirklichung gebracht: der Artikel V und die §§ 488 und 491 finden reichliche Anwendung, selbstverständlich nicht auf Grund eines Auftrages von oben, sondern auf Grund des Traumes. Der § 488 bestraft die Herabsetzung in der öffentlichen Meinung durch Anführung unwahrer oder entstellter Thatsachen; der § 491 verbietet, Jemanden ohne Anführung bestimmter Thatsachen verächtlicher Gesinnungen oder Eigenschaften zu zeihen oder dem öffentlichen Spotte auszusetzen.

Damit noch nicht genug, haben wir auch den § 305, welcher die Aufforderung oder Gutheißung von durch die Gesetze verbotenen Handlungen als strafbar behandelt, und um die Reihe zu schließen, kommt der § 11 der kaiserlichen Verordnung vom Jahre 1854, welcher das polizeiwidrige Verhalten an öffentlichen Versammlungsorten, wodurch die Ordnung oder der Anstand verletz, das Vergnügen des Publikums gestört oder sonst ein Aergerniß gegeben wird, sowie jede demonstrative Handlung, wodurch Abneigung gegen die Regierung oder Geringschätzung ihrer Anordnungen ausgedrückt wird, polizeilich bestraft.

Das ist das Arsenal von Waffen, womit das alte Strafgesetz der Kritik der bestehenden Verhältnisse, der Staatseinrichtungen, der Verfassung und Verwaltung entgegentritt. Meine Aufgabe ist es nun, zu sehen, in welchem Maße der jetzt vorliegende Strafgesetzentwurf einen Fortschritt bedeutet, ob er hält, was der Ausschußbericht verspricht, nämlich eine bessere Anpassung an die heutigen Verhältnisse, an den konstitutionellen Staat, und somit für die Kritik einen weiteren Spielraum bietet. Auch jetzt werde ich lediglich über Delikte sprechen, welche sich gegen den Staat, gegen Verfassung und Verwaltung richten.

Hier muß ich Sie zuerst mit einem Novum bekannt machen, das sich wie ein rother Faden durch den neuen Entwurf, wenigstens durch den zweiten Theil, hindurchzieht. Es ist dies der Begriff der N ö t h i g u n g. Der Regierungsvorschlag lautete dahin, daß als Nöthigung die Bedrohung einer Person mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen aufgefaßt werden solle. Der Strafgesetz-Ausschuß, der selbstverständlich aus Volksvertretern besteht, hat aber gemeint, daß das zu wenig sei. Er kalkilirte: Wenn man bloß die Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen für strafbar erklärt, kann unter Umständen etwas angedroht werden, worauf der Bedrohende ein Recht hat. Es drohen z. B. Agrarier einem Redakteur, daß sie seine Zeitung nicht mehr lesen, wenn er nicht seine Haltung ändert, oder Kleingewerbetreibende drohen einem Abgeordneten, wenn er nicht nach ihren Wünschen im Parlament auftritt, ihre

Stimme nicht mehr zu geben. Oder gar Arbeiter drohen mit Streik. Sie haben ein Recht, bessere Löhne, kürzere Arbeitszeit zu verlangen. Strafbar kann es daher nicht sein, wenn sie mit Streik drohen. Das ist ja nicht Zufügung einer rechtswidrigen Handlung. Da ließe sich eine derartige Formulirung des Nöthigungsbegriffes nicht benützen. Man müsse also sagen: Jede Bedrohung mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen führt zum Delikt der Nöthigung, gleichviel ob sie rechtswidrig ist oder nicht.

Ich mußte diesen Begriff, der außerordentlich gefährliche Konsequenzen nach sich ziehen kann, hier erörtern, weil er sich durch eine ganze Reihe von Paragraphen und gerade jene, welche die Arbeiterschaft am intensivsten interessiren, zieht. Sie begreifen, was das heißt, wenn ich zwar das Recht habe, zu drohen mit Vermögensnachtheilen und trotzdem mich einer strafbaren Handlung schuldig machen kann, sobald ich dadurch zu einer Handlung oder Unterlassung zwingen will.

Das Lieblingskind unseres Entwurfes sind, wie es sich für einen verfassungsmäßigen Staat gebührt, die Vertretungskörper, Parlament, Landtage u. s. w. Man ist nicht umsonst darin, hat nicht umsonst zu entscheiden, man ist dazu gedrängt, den Entwurf entsprechend einzurichten. An die Spitze der strafbaren Handlungen kommen nun die Delikte gegen die Vertretungskörper. Die Drohung mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre, Vermögen, um einen Vertretungskörper oder auch nur einen Ausschuß desselben an der Thätigkeit zu hindern oder Einfluß zu nehmen auf die Art der Thätigkeit, oder um ein Mitglied aus der Versammlung zu entfernen (die Regierung wollte „gewaltfam“, der Ausschuß sagte: nein), begründet ein Verbrechen, das mit 1 bis 15 Jahren Staatsgefängniß bestraft wird (§ 105). Und weiter: Die Drohung mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre, Vermögen, um ein Mitglied eines Vertretungskörpers an der Theilnahme bei den Berathungen oder an der selbstständigen Ausübung des Stimmrechtes zu hindern, ist gleichfalls ein Verbrechen (§ 106).

Die Agrarier und Kleingewerbetreibenden mögen sich für dieses Delikt bedanken.

Die öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze, behördliche Anordnungen oder zu strafbaren Handlungen ist ein Vergehen (§ 111). Ich werde auf diesen Paragraphen noch zurückkommen.

Aber weiter! Das öffentliche Anpreisen von strafbaren Handlungen ist gleichfalls ein Vergehen (§ 113).

Die öffentliche Beschimpfung einer Behörde, der Regierung, eines behördlichen Organes, eines Vertretungskörpers, der Armee ist gleichfalls strafbar (§ 114).

Wer, um eine Behörde u. verächtlich zu machen, erdichtete oder entstellte Thatsachen öffentlich behauptet oder verbreitet, macht sich gleichfalls des Deliktes nach § 114 schuldig.

Nun wissen Sie, daß unsere moderne Gesetzgebung eine Gelegenheitsgesetzgebung ist. Wenn ihr etwas unangenehm wird, flugs ist sie da mit einem Delikt. In letzter Zeit sind in Deutschland Aktenstücke veröffentlicht worden, die den Behörden unangenehme Enthüllungen brachten. Was war einfacher, als den vorliegenden Strafgesetzentwurf dazu zu benützen, um diese Veröffentlichungen als Vergehen zu erklären? Wenn ein Aktenstück, sobald es ausdrücklich als Dienstgeheimniß erklärt wird (also z. B. den Vermerk „vertraulich“ führt), ohne Zustimmung der Behörden veröffentlicht oder zugänglich gemacht wird, dann soll sowohl der Beamte als der Redakteur mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft werden.

Ich habe bisher zumeist alte Bekannte vorgeführt, die im Entwurfe in etwas anderem, wenn auch nicht schönerem, ich möchte sagen, in schließlichem Gewande auftraten.

Ich komme zu den angeblichen Modernisirungen.

Ich habe schon vom § 11 der kaiserlichen Verordnung vom Jahre 1854 gesprochen. Dieser § 11 erklärt für strafbar polizeiwidriges Verhalten an öffentlichen Versammlungsorten, sowie jede demonstrative Handlung, wodurch Abneigung gegen die Regierung oder Geringschätzung ihrer Anordnungen ausgedrückt werden soll.

Vom Ausschuß wird auf Seite 3 des Berichtes, der im ersten Theil von Dr. Kopp, im zweiten von Dr. Grafen Pininski verfaßt ist, wörtlich erklärt: „Die Worte „demonstrative Handlungen“, „Abneigung“ und „Geringschätzung“ sind so unbestimmt und lassen so viele Deutungen zu, daß jede freie Meinungsäußerung, die der Regierung nicht günstig ist, der Strafe verfallen kann. Dies ist umso mehr zu beforgen, als solche Handlungen, wenn sie nur etwas zu weit gehen, ohnedies nach verschiedenen Paragraphen des Strafgesetzes verfolgt werden können.“

Man wird nun mit Recht erwarten, daß der Ausschuß, nachdem er so scharfen Tadel auszuthellen weiß, auch in der Lage sein wird, anders vorzugehen als die kaiserliche Verordnung vom Jahre 1854. Wie benimmt sich aber in der That der Ausschuß in Bezug auf diese Frage? Er läßt zwar demonstrative Handlungen straflos, aber derselbe Ausschuß sagt: „Wer öffentlich eine Kundgebung macht“ — man staune über den schönen Ausdruck — „welche Feindseligkeit gegen den Staat, die Verfassung oder die Regierung ausdrücken soll, und welche vorher ausdrücklich verboten worden ist, wird mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. bestraft.“ (§ 401.)

Sie sehen, die demonstrative Handlung, die Abneigung ist zwar nicht mehr da, aber man braucht nur eine „Kundgebung zu machen“ und wird strafbar. Man reizt wieder zu Feindseligkeiten auf und wird strafbar. Sie werden sich sofort an den 1. Mai erinnern. Da haben Sie wieder die Gelegenheitsgesetzgebung. Wer „eine Kundgebung macht, die früher verboten wurde“ — und es kann ja auch verboten sein, auf der Ringstraße spazieren zu gehen — der kann zwar nicht

mehr nach der kaiserlichen Verordnung vom Jahre 1854, wohl aber nach dem Strafgesetz vielleicht vom Jahre 1894 oder 1895 verurtheilt werden. Der ganze Vortheil ist, daß es nicht mehr die Polizei, die politische Behörde ist, die straft, sondern das Bezirksgericht.

Dies ist die erste Reform gegenüber dem heute vom Ausschuss als veraltet und reaktionär bezeichneten Strafgesetz.

Wir haben aber noch weitere neue Strafandrohungen.

Wer für Verurtheilte oder Beschuldigte Sammlungen veranstaltet oder fördert auf eine Art, wodurch Mißachtung oder Tadel gegen strafrichterliche Verfügungen an den Tag gelegt wird, macht sich wieder einer Uebertretung schuldig (§ 402).

Aber auch wer verbotene Abzeichen, wie Fahnen, Kokarden, Bänder und dergleichen — dieses „und dergleichen“ ist bezeichnend — ausstreckt, feilbietet, verbreitet, soll verurtheilt werden.

Wählen Sie nun, was Sie vorziehen, den § 11 oder die drei Bestimmungen des Ausschusses, die ich Ihnen hier vorgelegt habe.

Nun ist da noch ein weiterer Deliktsbegriff, über welchen der Ausschuss in einer liberalen Aufwallung die volle Schale seines Zornes, seiner Kritik schüttet. Das ist der Begriff „Haß und Verachtung“. Ich dürfte die Kritik nicht üben, welche der Ausschuss übt. Er erklärt wörtlich auf Seite 11: „Die Bestimmung hat den Zweck, den berüchtigsten sogenannten Haß- und Verachtungsparagraphen des geltenden Rechtes (§ 300) zu ersetzen. Daß die Bestimmung des geltenden Rechtes, unter welche jede schärfere Kritik irgend eines Regierungsaktes sich subsumiren läßt, den konstitutionellen Prinzipien nicht entspricht und reformbedürftig ist, dürfte allgemein anerkannt sein.“

So Dr. Graf *P i n i n s k i* in dem Berichte des Strafgesetz-Ausschusses. Man muß nun neugierig sein, was man uns statt des Steines bietet; natürlich muß Brot kommen. Der § 135 beschenkt uns damit. Zwar bleibt das Delikt noch immer ein Vergehen, aber das Vergehen wird nicht mehr mit Arrest, sondern mit dem, was den Kerker ersetzt, mit Gefängniß bestraft. Das ist das erste Angebinde.

Weiters heißt es im citirten Paragraph: Wer durch öffentliche *S c h m ä h u n g e n* die Verfassung, die Gesetze oder Einrichtungen des Staates, gerichtliche Entscheidungen, Verordnungen oder Verfügungen der Regierung oder Behörden verächtlich zu machen sucht oder entstellte oder erdichtete Thatsachen behauptet oder weiterverbreitet u. s. w., begeht das Vergehen nach § 135.

Nun erklärt wieder der Ausschuss — ich begnüge mich, die Kritik dem Ausschuss zu überlassen —: Es ist ja wahr, „Schmähungen“ sind ein „kautschukartiger, vager Begriff“ (wörtlich citirt), aber die Schmähungen können wir doch aufnehmen statt „Haß und Verachtung“, denn wir geben einen zweiten Begriff dazu: „Wer verächtlich zu machen sucht.“ Daß ein kautschukartiger, vager Begriff besser wird, wenn man einen zweiten kautschukartigen, vagen Begriff hinzufügt, ist neu. So hat man „Haß und Verachtung“ beseitigt und an Stelle des § 300 den § 135 gesetzt, der zwei kautschukartige Begriffe enthält.

Dies der zweite Theil der — Verbesserungen, welche ermöglichen sollen, eine Kritik zu üben, die der Ausschuß als zulässig erklärt.

Der Artikel V des Gesetzes vom 17. Dezember 1862 und die §§ 488 und 491 haben eine allzu bequeme Handhabe zu Verurtheilungen geboten, als daß man darauf verzichten könnte. Man hat sie wieder konservirt und hat auch im Entwurfe jene Ehrenbeleidigungsbestimmungen auf die Beamten, auf die Organe des öffentlichen Dienstes ausgedehnt. Wer Jemand öffentlich verächtlicher Gesinnung oder Eigenschaften zeugt oder Thatfachen behauptet, die verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzusetzen geeignet sind, ist eines Vergehens schuldig. Ebenso wer durch beschimpfende Handlungen die Ehre eines Anderen angreift (§§ 204 und 210). Und der § 213 erklärt ausdrücklich, daß diese Bestimmungen auf Beamte anwendbar sind. Dadurch konservirt man die alten Strafbestimmungen, die bisher nur Uebertretungen waren, jetzt aber Vergehen sind, die mit Kerker, das heißt mit Gefängniß, bestraft werden. Aber zudem konnte man wegen Ehrenbeleidigungen gegen Behörden nur gestraft werden, wenn die Delikte in Reden begangen wurden. Jetzt hat es Graf Schönborn durch seine Energie dahingebracht, daß man Angriffe in der Presse gleichfalls als Vergehen strafen kann, ohne vor das Schwurgericht zu gehen!

Nur naive Seelen haben gemeint, daß es sich wirklich um den Schutz der Privatehre von Privatpersonen handelt, wenn man Preßehrenbeleidigungen dem Schwurgerichte entzieht und dem Berufsrichter zuweist. Das ist, wie gesagt, einfach naiv. Man wollte ermöglichen, daß auch Angriffe in der Presse gegen Beamte, die man heute vor die Schwurgerichte zu bringen sich nicht getraut hat, den Schwurgerichten entzogen werden und vor den gelehrten Richter kommen. Auch hier begnügt man sich nicht mit Arrest, sondern man straft mit Kerker, das heißt mit Gefängniß.

Während ich nach dem alten Strafgesetz mit den Delikten bald fertig geworden bin, hat es sehr lange gedauert, bis ich mit den Delikten, die der neue Strafgesetzentwurf den Arbeitern bescheeren will, zu Ende gekommen bin. Daß sich dieser Entwurf gegen die Arbeiter richtet, ist nach dem Gesagten noch mehr klar geworden.

Nun will ich noch fragen, wie es mit dem Schutz beschaffen ist, welcher den Einrichtungen der Familie, Ehe, Stände, Klassen heute gewährt wird und in Zukunft gewährt werden soll? Vielleicht finden wir hier plötzlich schöne Aufwallungen der herrschenden Klassen, vielleicht hier wenigstens schönere Freiheit in der Kritik und einigermaßen größere Ellbogenfreiheit?

Was sagt der gegenwärtige § 302? Wer zu Feindseligkeiten gegen einzelne Klassen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft oder überhaupt die Einwohner des Staates zu feindseligen Parteinngen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, ist strafbar. Ein alter Bekannter!

Was sagt der moderne Gesetzentwurf, der an Stelle des reaktionären Gesetzes tritt? Wer öffentlich einen Stand oder eine Klasse der Gesellschaft beschimpft oder zu feindseliger Behandlung ihrer Angehörigen aufreizt, macht sich eines Vergehens schuldig.

Begreifen Sie nun, was mehr Kautschuk ist, Verleitung zu Feindseligkeit oder Beschimpfung? Aufforderung, Aneiferung oder Aufreizung? Ich glaube, Sie Alle, die hier anwesend sind, haben genug Erfahrung, um sich ein selbstständiges Urtheil in dieser Frage zu bilden.

Die Herabwürdigung der Einrichtung der Ehe, Familie, der Rechtsbegriffe über Eigenthum ist nach heutigem Strafgesetz strafbar. Der § 135 des Entwurfes erklärt: Wer durch Schmähungen (Sie erinnern sich, daß der Ausschuß das Wort „Schmähungen“ selbst verpönt hat und trotzdem kehrt es hier wieder) die Institution der Ehe, der Familie, des Eigenthums verächtlich zu machen sucht, oder wer zu diesem Zwecke unwahre oder entstellte Thatsachen behauptet oder verbreitet (§ 135), ist eines Vergehens schuldig.

Sie sehen die Verbesserung, den Fortschritt, Sie können vergleichen den Absolutismus auf der einen Seite, den konstitutionellen Staat auf der anderen, und werden zu einem Urtheil gelangen.

Wir kommen zum letzten Gebiete des ersten Theiles, zur Religion.

Und da, meine Herren, werden wir wieder aufzählen müssen, was für Waffen schon heute das Strafgesetzbuch kennt, um jeden Angriff gegen Religionsgenossenschaften oder ihre Diener zu ahnden. Vor Allem haben wir eine Reihe von Verbrechen im § 122 enthalten.

Wer Gotteslästerung begeht, wer Religionsübungen stört, wer der Religion öffentlich Verachtung bezeigt, oder wer Unglauben zu verbreiten sucht, ist ein Verbrecher. Wer zu Feindseligkeiten gegen Religionsgenossenschaften aufzureizen sucht, begeht eine Uebertretung. Verspottungen, Herabwürdigungen der Einrichtungen der Religionsgenossenschaften, Beleidigung eines Religionsdieners bei gottesdienstlichen Verrichtungen sind gleichfalls strafbar.

Das ist wieder das Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1803. Es wird Jeder von uns begehrlich finden, wenn ein derartiges Arsenal von Waffen gegen Religionsstörer aufgespeichert worden ist in einer Zeit, für die die Religion eine viel größere Bedeutung hatte als heute. Sehen wir uns nun den modernen Strafgesetzentwurf an, hervorgegangen aus der Arbeit parlamentarischer Vertreter, allerdings Vertreter der österreichischen Bourgeoisie. Sie werden sehr wenig vermessen aus dem Obigen: die Hinderung der Ausübung des Gottesdienstes, die Störung der Andachtsübungen, die öffentliche Gotteslästerung sind strafbare Handlungen. Wer öffentlich der Religion Verachtung bezeigt, Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche einer Religionsgesellschaft oder Kirche verspottet, Aergerniß erregenden Unfug in Kirchen verübt, ist gleichfalls strafbar. Die Beleidigung eines Religionsdieners

beim Gottesdienst, die Verletzung des Anstandes in einer Kirche sind als Uebertretungen strafbar.

Nun müssen wir aber noch hören, was darüber der Strafgesetz-Ausschuß selbst sagt. Er äußert sich darüber auf Seite 44. Er ist zu diesem Ausspruch eigentlich nicht freiwillig gekommen, es hat eine Minorität im Ausschusse gegeben, welcher das Gebotene noch nicht genügt hat, welche der Meinung ist, daß ein noch viel weiterer Schutz den Religionen geboten werden muß. Es wird im Minoritätsantrag, welcher unterfertigt ist von den Abgeordneten Schorn, Patta i und Ferjancic, verlangt, daß auch noch gestraft werde die Verbreitung von Unglauben, wie bis jetzt, ein Ding, welches selbst der Majorität des Ausschusses doch zu weit zu gehen schien. Die Minorität erklärt diesbezüglich:

„Wenn eine Bestrafung Desjenigen, der den Glauben an Gott zu zerstören sucht, mit dem Bedenken abgelehnt wird, daß hiebei die im Staatsgrundgesetze gewährleistete Freiheit der Wissenschaft und Lehre gefährdet werde, so ist dem gegenüber an dem im Gewissen verbindlichen Grundsätze festzuhalten, daß die Staatsgewalt dem Willen Gottes entspringt, und daß, wie überhaupt jedes menschliche Wirken, so auch die Wissenschaft und Lehre und das Gesetz selbst in Gott ihren Zweck und ihre Schranken finden und deshalb niemals gegen Gott gerichtet sein dürfen. Wird die Zerstörung des Glaubens an Gott gleichsam als ein Recht der freien Wissenschaft und Lehre hingestellt, so ist der Verbreitung des Atheismus im Volke der weiteste Spielraum eröffnet und es wird nicht vermieden werden können, daß wissenschaftliche Forschung und die Freiheit der Lehre derselben zum Deckmantel genommen werden wird, die atheistische Propaganda in leichten, populär gehaltenen Schriften und Vorträgen ungestört zu betreiben.

Hiedurch wird nicht allein die Religion und sittliche Ordnung untergraben, sondern auch der gewaltsame Umsturz der Staats- und Gesellschaftsordnung vorbereitet.

Der weitere Antrag, Denjenigen, welcher öffentlich Gott lästert oder den Glauben an Gott zu zerstören sucht, alternativ mit Zuchthaus oder Gefängniß zu bestrafen, wird dadurch begründet, daß, abgesehen von der Schwere der strafbaren Handlung, immerhin Fälle denkbar sind, in welchen das Verbrechen aus verächtlicher oder ehrloser Gesinnung begangen wird.“

Das verlangt also die Minorität, das ist ihre Begründung! Die Majorität muß sich selbstverständlich zur Wehre setzen und muß ihre liberale Gesinnung doch auch irgendwie dokumentiren. Da heißt es nun auf Seite 44 folgendermaßen:

„Die Majorität des Ausschusses ist sich dessen bewußt und glaubt darauf aufmerksam machen zu müssen, daß die Bestimmungen des Entwurfes über Religionsdelikte, trotz vorgenommener Einschränkungen, noch immer, was die Begriffsbestimmung der Thatbestände anbelangt, bedeutend strenger sind als die der meisten neueren

Strafgesetze anderer Staaten. Sie hält jedoch diese Strenge, in Würdigung der hohen Bedeutung, welche dem Schutze religiöser Gefühle und Anschauungen gegen öffentliche verletzende Angriffe auch für die weltlichen Zwecke der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Gesittung zukommt, für vollends gerechtfertigt.“

Es wird nicht in Abrede gestellt, daß der Entwurf weit strenger ist als die Gesetze aller modernen Staaten, als alle neueren Gesetzgebungen, wahrscheinlich auch als die russische, aber es wird das bloß als Abwehrmittel der Minorität entgegen gehalten und gesagt: Wir sind weit genug gegangen, wir können nicht weiter gehen, ohne uns zu blamiren.

Ich habe nun den ersten Theil meiner Auseinandersetzungen mit Hilfe des Ausschußberichtes — ich brauchte hier nicht originell zu sein — vorgebracht. Ich habe Ihnen gezeigt, was die bürgerliche Gesellschaft selbst als nothwendig, als zulässig betrachtet. Sie sagt: Wir müssen einmal das System beseitigen, das der alte, absolutistische Staat ausgebaut hat; alle diese veralteten Bestimmungen und Strafandrohungen passen zum konstitutionellen Staat nicht mehr, also fort damit.

Wurde das aber ausgeführt? Wir haben statt weniger jetzt mehr Delikte, statt der einen kautschukartigen, vagen Begriffe andere, von denen wir nicht wissen, ob sie nicht weit schädlicher und gefährlicher sein werden. Früher war Straßlosigkeit bei Androhungen mit erlaubten Schädigungen, jetzt ist ein ganz neuer Begriff eingeführt, der der „Nöthigung“.

Von dem Standpunkt der bürgerlichen Klassen selbst muß man also sagen: Ihr habt nicht gehalten, was Ihr selbst versprochen. Ihr schlaget Euch selbst in's Gesicht, Ihr gestattet und vertragen offenbar keine Kritik und von diesem Gesichtspunkt allein können wir auffassen was Ihr uns im ersten Theil in Bezug auf politische Delikte bietet

Dies der erste Theil, der sich mit Politik beschäftigt. Ich gelange zum zweiten Theil, den Sie mir gestatten müssen als sozialpolitischen zu bezeichnen.

## II.

Hier handelt es sich nicht mehr um die Eroberung politischer Macht, um grundlegende Aenderungen an der heutigen Wirthschafts- und Gesellschaftsordnung vorzunehmen, sondern lediglich darum, durch Erreichung immer größerer Macht die gegenwärtige Lage der Massen zu bessern. Das ist ein Standpunkt, den selbst ein verborgener Anhänger der heutigen Gesellschaftsordnung billigen und anerkennen muß. Hier ist es der bürgerlichen Klasse viel leichter, der Arbeiterschaft Konzessionen zu machen, ihr entgegenzukommen, ihr den guten Willen für die Förderung der „aufsteigenden Klassenbewegung“ zu zeigen.

In der That nimmt die Bourgeoisie in der Theorie einen sehr schönen Standpunkt ein, sie ist es, welche der Arbeiterschaft Tag für Tag predigt: „Greift zur Selbsthilfe, organisiert Euch, helft Euch selbst, trachtet die Lohnverhältnisse zu bessern, die Arbeitszeit zu verkürzen, wir werden Euch nicht in den Arm fallen.“ Es hat eine Zeit gegeben, wo speziell in Oesterreich bürgerliche Politiker unter der Arbeiterschaft dafür agitirt haben, daß sie ja nur zur Selbsthilfe ihre Zuflucht nehme. In zweiter Linie versprach man der Arbeiterschaft Einiges in Bezug auf Staatshilfe. Erst vor Kurzem erklärte ein Staatsmann, daß man die ganze Verwaltung mit sozialpolitischen Ideen durchtränken müsse. Nicht Verfassungsänderungen, wohl aber sozialpolitische Gesetze, Arbeiterschutzgesetze, sollen den Massen gegeben werden. Dies der Standpunkt der bürgerlichen Klassen, aus kompetentem Munde kundgegeben. Wie stellt sich nun dem gegenüber der Strafgesetzentwurf?

Was die Arbeiterschaft fordert zur Verbesserung ihrer Lage, ist zweierlei: 1. kollektive Selbsthilfe, die Möglichkeit der Organisation, also Koalitionsrecht im weitesten Sinne; 2. Arbeiterschutz. Hören wir nun, wie der Strafgesetzentwurf sich zur Selbsthilfe verhält.

Vorerst wird es wieder nothwendig sein, die gegenwärtige Gesetzgebung Revue passiren zu lassen. Sie kennen das Koalitionsgesetz, Sie kennen seine Entstehungsgeschichte und wissen Alle, was nach § 3 des Gesetzes vom 7. April 1870 gestraft wird: die Anwendung von Mitteln der Einschüchterung oder Gewalt, um das Zustandekommen, die Verbreitung oder die zwangsweise Durchführung von Arbeitseinstellungen zu bewirken. Mancher von Ihnen hat wohl die Bekanntschaft dieser Bestimmung gemacht, Sie werden aber zugeben, das Gesetz ist wenigstens kurz und klar! Der Entwurf dagegen ist in Allem von der größten Geschwähigkeit. Enthält er ja nicht weniger als 530 Paragraphen und 50 Artikel! Dabei eine Langathmigkeit vieler Paragraphen, daß man sie nur schwer zu Ende arbeiten kann; nicht bloß Derjenige, der sie studirt, sondern auch wer die praktische Bekanntschaft mit denselben machen muß.

Das erste Mittel der gegenwärtigen Gesetzgebung zur Erschwerung von Arbeitseinstellungen ist also das Koalitionsgesetz, welches Einschüchterung und Gewalt verbietet. Aber es gibt noch ganz andere Mittel, durch welche Streiks verhindert oder erschwert werden.

Da haben wir vor Allem das Schubgesetz vom 27. Juli 1871 und das Vagabundengesetz vom 24. Mai 1885. Sie wissen, bei einer großen Zahl behördlicher Organe gilt der Streikende als ausweislos und als arbeitslos.

Da ist es so naheliegend, das Vagabundengesetz heranzuziehen und mit Hilfe des Schubgesetzes Konsequenzen zu ziehen, wie sie allerorts gezogen worden sind, wiewgleich sie vom Reichsgerichte als entschiedene Gesetzesverletzungen bezeichnet worden sind.

Nach § 3 des Vagabundengesetzes können „arbeitsfähige Personen, welche kein Einkommen und keinen Erwerb haben und die

Sicherheit der Person oder des Eigenthumes gefährden“, angewiesen werden, einen erlaubten Erwerb nachzuweisen. „Kommen sie diesem Auftrage aus Arbeitsjahren nicht nach,“ so können sie nicht nur gerichtlich gestraft, sondern auch als „ausweis- und bestimmungslose Individuen, welche kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb nachweisen können“, nach dem Schubgesetze behandelt werden.

Die Entscheidungen des Reichsgerichtes haben bisher nichts gefruchtet.

Dem Arbeiter hilft der theoretische Ausspruch nicht viel, wenn er wirthschaftlich ruiniert ist.

Speziell in Wien ist aber in den letzten Jahren auch noch das Verbot von Geldsammlungen zu Streikzwecken versucht worden und manche Abstrafung in dieser Richtung erfolgt.

Aber nicht nur abwehrend, auch vorbeugend wissen die Behörden zu arbeiten. Es ist gewiß Niemand unter Ihnen, der gesehen hätte, daß ein Gewerkschaftsstatut bescheinigt worden wäre, in welchem Arbeitslosenunterstützung schlechtthin in Aussicht genommen war. Es wird regelmäßig von der Regierung erklärt, es könnten Leute unterstützt werden, die unter Kontraktbruch aus der Arbeit getreten sind; das würde eine Gesetzesverletzung sein.

Wir genehmigen also die Statuten insoweit nicht, als Ihr nicht ausspricht, daß Leute, die aus der Arbeit ohne Kündigung ausgetreten sind, keinen Anspruch auf Unterstützung haben. Dabei stützt sich das Ministerium des Innern auf § 85 der Gewerbeordnung, welcher erklärt, daß Kontraktbruch strafbar ist beim — Arbeiter! Dem Arbeiter sind drei Dinge in Aussicht gestellt, wenn er sich des Kontraktbruches schuldig macht: 1. Schadenersatz, 2. zwangsweise Rückkehr und 3. Arrest. Dem Unternehmer wird lediglich Schadenersatz angedroht.

Das sind die Bestimmungen der gegenwärtigen Gesetze, mit welchen versucht wird, das Koalitionsrecht der Arbeiter möglichst einzuschränken.

Nun ist, wie ich schon ausgeführt habe, ein prinzipielles Interesse, ein tiefgehendes, grundlegendes Interesse der bürgerlichen Klassen nicht vorhanden, gerade hier allzu scharf einzugreifen. Wir wollen sehen und uns der guten Hoffnung hingeben, daß in dieser Hinsicht vom Strafgesetzentwurf der Selbsthilfe, die ja mit der Gesellschaftsordnung selbst nichts zu thun hat, gewisse Freiheiten gewährt werden.

Vor Allem hat bis jetzt die Verletzung des Koalitionsgesetzes eine Uebertretung gebildet, die vom Bezirksgerichte mit Arrest zu strafen war. Von jetzt ab bildet die Verletzung nicht mehr eine Uebertretung, sondern ein Vergehen, das mit Kerker, das heißt Gefängniß, bestraft wird. Es ist immer gut, daran zu erinnern, daß Gefängniß mit Kerker gleichbedeutend ist.

Der § 141 des Entwurfes, welcher vom Koalitionsrecht handelt, wird uns nun zeigen, wie weit der Entwurf in dieser Hinsicht geht,

ob er sich mit dem begnügt, so fortschrittlich zu sein wie das Gesetz vom 7. April 1870.

Wir müssen in dem § 141 dreierlei unterscheiden: Mittel, Zweck und Strafe.

Welches sind die Mittel, die nicht angewendet werden dürfen, deren Anwendung unter Strafe gestellt ist?

Verpönt wird: 1. die Androhung von Gewalt, 2. die Bedrohung mit Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre und Vermögen, 3. einschüchternde Beschimpfungen, 4. Behinderung im Gebrauch von Werkzeugen.

Die Anwendung all dieser Mittel ist strafbar, wenn sie den Zweck haben, Jemanden zu bestimmen, daß er an Verabredungen, welche auf Einstellung der Arbeit oder auf Entlassung von Arbeitern oder auf Erhöhung des Preises gerichtet sind, theilnimmt, oder daß er von solchen Verabredungen nicht zurücktritt.

Was bedeutet dies gegenüber dem heutigen Gesetz?

Das bedeutet, daß in einer viel größeren Anzahl von Fällen gestraf werden kann als bisher.

Denken Sie sich nur, daß Sie Jemanden mit einem Vermögensnachtheile bedrohen — auch unter Arbeitern ist dies ja möglich — damit er an dem Streik theilnehme. Heute sind Sie da straflos, wenn Sie keinen rechtswidrigen Nachtheil androhen. In Zukunft wird das strafbar sein. Sie dürfen nicht einmal mit einem Nachtheil drohen, den zuzufügen Sie ein Recht haben.

Das ist noch immer das Schlimmste nicht. Es heißt im § 141: Wer Jemanden mit Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen bedroht, damit er den Verabredungen, welche auf Einstellung der Arbeit gerichtet sind, Folge leistet, wird strafbar.

Was heißt das?

Ich bitte diese Bestimmung besonders aufmerksam zu betrachten. Wenn heute ein Arbeiter seinem Unternehmer droht, die Arbeit einzustellen, wenn er ihm nicht gewisse Vortheile gewährt, die Arbeitszeit abkürzt, den Lohn erhöht u. s. w., so hat er ihn damit mit einem erlaubten Vermögensnachtheil bedroht! Nach dem Entwurfe macht er sich dadurch eines Vergehens schuldig, eines Delictes, das bis heute noch nirgends existirt, auf das dieser Gesetzentwurf den Prioritätsanspruch erheben darf. Das einfache Unterhandeln mit dem Unternehmer wird damit in Zukunft nicht mehr möglich sein.

Sie hörten, daß im Entwurfe eine ganze Reihe von Mitteln aufgezählt ist, um Streiks zu verhindern. Der Regierung haben auch diese Schutzmittel noch nicht genügt, um mit Stumpf und Stiel die Streiks auszurotten.

Sie sagt in ihrer Vorlage außerdem: Wer durch diese und ähnliche Mittel zum Ausstand zwingen will, der sei gleichfalls strafbar.

Nun hat selbst der Ausschuß erklärt: „Aehnliche“ Mittel sind nicht mehr nothwendig, wir haben an diesen vier Mitteln schon genug,

darum können wir „ähuliche Mittel“ weglassen; wir haben ja sogar drinnen, daß der Boykott als strafbar erklärt ist, wir können nun die liberale Maske vornehmen und sagen: „Die Regierung verlangt das, aber wir, wir geben es ihr nicht.“

So sieht es also nach dem Entwurf mit dem Koalitionsrecht aus. Aber noch Eines darf ich Ihnen nicht vorenthalten: Die Strafe war bis heute acht Tage bis zu drei Monaten; in Zukunft reicht das nicht mehr aus, sie muß bis zu sechs Monaten Kerker gehen. Das soll die Strafe sein für Diejenigen, welche es wagen, durch die so vielfach empfohlene Selbsthilfe eine Besserung ihrer Lage herbeizuführen, der „aufsteigenden Klassenbewegung“ etwas nachzuhelfen.

Das ist aber noch nicht Alles. Wenn die Sammlungen bis heute lediglich in der Phantasie der Behörden nicht gestattet waren, wenn sie zu alten Verordnungen ihre Zuflucht nehmen mußten, um sie zu hindern, so wird das in Zukunft weit bequemer werden. Es ist eine Bestimmung im Entwurf (§ 421), welche Sammlungen schlechthin verbietet. Der nervus rerum für jeden Streik soll unterbunden werden, es soll unmöglich gemacht werden, Streiks durchzuführen. Denn man verbietet die Sammlungen und konfisziert, was man findet.

Ein anderes Mittel, das man bis jetzt benützt hat, läßt man dagegen nicht fallen. Das sind die Bestimmungen über Landstreicherei. Es wird auch in Zukunft den Behörden möglich sein, von der Auffassung auszugehen, daß ein Vagabund Derjenige ist, welcher sich zur Verbesserung seiner Lage mit Genossen verbindet, um zu streiken. Er ist ein arbeitscheues, ausweisloses Individuum, man kann ihn und seine Familie zu Grunde richten, indem man ihn zwingt, den Ort zu verlassen, wo er sich eine wirthschaftliche Existenz geschaffen hat. Der Wortlaut der Bestimmungen, die bisher im Vagabundengesetz enthalten waren, ist genau und wörtlich in den Entwurf (§ 418) übernommen, das Schubgesetz ist nicht aufgehoben. Es ist eben zu angenehm, wenn man von den Behörden erwirken kann, daß ein Streikender abgeschoben wird.

Aber auch ein Weiteres kommt dazu, etwas, was wir uns aus dem Auslande geholt haben. Wenn bis jetzt Jemand zum Streik mit sofortiger Arbeitsniederlegung aufgefordert hat, so konnte man ihm schlechterdings nichts anhaben. Der § 65 straft zwar als Verbrechen die Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze, aber man ging von der Anschauung aus, daß es sich lediglich um Ungehorsam gegen das Strafgesetz handelte. Heute hat man gefunden, daß man in Deutschland eine sehr gute Handhabe im § 110 des deutschen Strafgesetzes hat. Wenn Jemand in Deutschland dazu auffordert, sofort ohne Kündigung die Arbeit einzustellen, so wird er nach § 110 bestraft, weil er zum Ungehorsam gegen ein Zivilgesetz aufgefordert hat. Dies datirt aus der Zeit nach dem großen Bergarbeiterstreik von 1889. In Oesterreich hat man nun, um die Richter nicht erst zu Zwangsinterpretationen zu nöthigen, den § 111 aufgenommen, der bestimmt,

daß, wer zum Ungehörjam gegen Strafgesetze o der Gesetze auffordert, bestraft wird.

Nun versuchen Sie, sich das zurechtzulegen und Sie finden: Wenn Jemand die Arbeiter auffordert, die Arbeit niederzulegen, am nächsten Tage gleich zu streiken, ohne Kündigung, so ist er eines Vergehens schuldig, welches viel strenger bestraft wird als die Uebertretung, zu der er aufgefordert hat. Die Uebertretung wird mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft, die Aufforderung zum Ungehörjam gegen die Gewerbeordnung mit Gefängniß bis zu einem Jahre!

Man könnte vermeinen, daß es nun genug sei des grausamen Spieles, und daß man füglich auf dem so eingeengten Raume der Arbeiterschaft denn doch Freiheit gewähren könnte, wenn es überhaupt noch möglich ist, bei diesen Bestimmungen eine Aufbesserung ihrer Lage durch Selbsthilfe zu erreichen. Aber weit gefehlt. Man hat es für nothwendig gefunden, auf das Gebiet des Arbeitsvertrages einen neuen Begriff zu verpflanzen, einen Begriff, der allerdings bis jetzt noch nicht, selbst nicht von den eifrigsten Verfechtern der bürgerlichen Klasse mit der Arbeiterklasse in eine solche Verbindung gebracht worden ist. Das ist der Begriff des *Wuchers*!

Sie wissen, wann man denselben angewendet hat — ausschließlich um bürgerliche wucherische Ausbeuter zu treffen, sobald sich die Ausbeutung gegen Aristokraten, Officiere, Beamte kehrt. Nun wird diese Bestimmung auch gegen die Arbeiterschaft gekehrt, der Wucherbegriff wird auf die Bemühungen der Arbeiter zur Erringung einer Besserstellung ausgedehnt.

Der § 307 sagt ausdrücklich: Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten wird bestraft, „wer sich der Erfüllung einer übernommenen Vertragspflicht entzieht, um unter Ausbeutung der bestehenden oder hiedurch geschaffenen Nothlage des anderen Vertragstheiles sich zu dessen Nachtheil einen durch die Umstände nicht gerechtfertigten Vortheil zu verschaffen“.

Das heißt, wenn die Arbeiterschaft die momentanen Vortheile des Arbeitsmarktes dazu benützt, in Streik zu treten und Forderungen aufzustellen gegenüber den Unternehmern, wenn die Arbeiter die Gelegenheit benützen, wo die Arbeitgeber gerade eine größere Anzahl von Aufträgen haben, um von ihnen günstigere Bedingungen zu erlangen, so werden sie einfach nach demselben Prinzip wie *Wucherer* bestraft!

Man predigt der Arbeiterschaft so oft, Angebot und Nachfrage seien unerschütterliche Naturgesetze, in welche einzugreifen und welche zu ändern ganz unmöglich sei. Wenn nun die Arbeiter einmal sagen: Wir wollen die Konjunktur so ausnützen, wie es der Unternehmer uns gegenüber thut, wenn sie meinen, daß sie nur aus bitterer Noth sich mit geringem Lohn und langer Arbeitszeit begnügten und jetzt wohl ein Recht hätten, die günstige Marktlage zu benützen, so erklärt

das Gesetz dies als wucherische Ausnützung der Nothlage, in welcher sich der Arbeitgeber befindet.

Das ist es, was auf dem Gebiet der Selbsthilfe der Entwurf des Strafgesetzes der Arbeiterschaft bietet. Sie werden zugeben, es ist genug, um sich ein absprechendes Urtheil über den Entwurf zu bilden.

Wir gehen zur zweiten Gruppe der Bestimmungen und fragen: Vielleicht wird das Versprechen eingelöst auf dem Gebiete der Staatshilfe, vielleicht erfährt der Arbeiter weitgehenden Schutz auf dem Gebiete des Strafrechtes? Sehen wir nach. Was bietet der Entwurf in Bezug auf Staatshilfe? Wie kann diese Ausdruck im Gesetz finden? Darin, daß Strafen gegen Unternehmer wegen Uebertretung der Arbeiterschutzgesetze aufgenommen werden. Was enthält nun der Entwurf an Strafandrohungen gegen die Unternehmer? Wie bis heute werden Strafen wegen fahrlässiger Tödtungen oder fahrlässiger Verletzungen angedroht.

Ebenso ist Vorsorge getroffen, daß Strafen verhängt werden bei Hervorrufung von Gefahren bei Bauten durch leichtsinniges Vorgehen. Der Mangel gewisser Sicherheitsvorkehrungen, endlich auch die Verleitung zur Unzucht durch Ausnützung des Abhängigkeitsverhältnisses sind als Uebertretungen erklärt und mit Strafe bedroht.

Zu unserer Ueberraschung finden wir noch die Bestimmung des § 454, welche auch strafrechtlichen Schutz für die Sonntagsruhe statuiert, dort wo sie kirchlichen Charakter hat.

Was fehlt nun im Entwurfe? Dem das ist nicht Alles, was in's Strafgesetzbuch gehört. Wir hätten erwarten müssen, daß die Uebertretung der Bestimmungen über die Arbeitszeit, über die Arbeitspausen, über den Schutz jugendlicher und weiblicher Personen ein kleines Plätzchen im Entwurfe finden und wenn schon nicht als Vergehen, so doch als Uebertretungen mit Haft bedroht werden. Wir hätten erwartet, daß auf dem Gebiete der Wohnungshygiene gleichfalls etwas geboten werde, daß Bestimmungen gegen übermäßige Ausbeutung der Arbeitskraft Aufnahme finden. Man straft wohl den Lokomotivführer, welcher das Unglück hat, eine Entgleisung herbeizuführen, aber nicht diejenigen, welche durch übermäßige Ausnützung seiner Arbeitskräfte dieses Unglück herbeigeführt haben. Wir hätten endlich erwarten dürfen, daß Vergehen gegen das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz gerichtlich bestraft werden, z. B. die Fälschung von Lohnlisten seitens der Unternehmer — sie soll bei großen wie bei kleinen Unternehmern vorkommen. Von all dem, was wir als Staatshilfe zu bezeichnen gewohnt sind, steht aber in dem ganzen Strafgesetzentwurf nichts.

Sie werden ja wissen, es ist ein Dogma, daß die bürgerlichen Klassen zwischen Justiz und Verwaltung genau unterscheiden. Wo ihr eigenes Interesse in Betracht kommt, haben sie diese Scheidung verwirklicht. Wir müssen nun fragen: Wie kommt es denn, daß man so furchtsam alle diese Delikte, die gegen die Gewerbeordnung verstoßen, den Magistraten und Bezirkshauptmannschaften zuweist? Es sind

mehrere Momente, die die Gesetzgebung dazu veranlassen. Vor Allem die Art der Strafe. § 131 der Gewerbeordnung erklärt: Als Strafe gegen die Arbeiter ist in der Regel Arrest zu verhängen, gegen die Unternehmer sind in der Regel Geldstrafen in Anwendung zu bringen. Würde man nun alle die Uebertretungen in's Strafgesetzbuch hinübernehmen, dann wäre die Folge, daß man Haft gegen Unternehmer androhen müßte, wie gegen Arbeiter.

Aber auch das Verfahren vor den politischen Behörden ist schriftlich, geheim und mittelbar. Wollte man die Ahndung der Delikte in's Strafgesetzbuch aufnehmen, so wäre die Konsequenz selbstverständlich das öffentliche, unmittelbare und mündliche Verfahren, und die Folgen eines solchen Verfahrens können Sie sich denken. Die weiteste Oeffentlichkeit könnte Kritik üben an der Handlungsweise der Unternehmerschaft oder an der Judikatur der Gerichte. —

Welches sind denn endlich die zuständigen Behörden in allen diesen Uebertretungsfällen der Gewerbeordnung? Bei uns die politischen Behörden, die Bezirkshauptmannschaften und die Magistrate in den autonomen Gemeinden. Wer sind die Magistrate? Das sind die Ervählten der Gemeindevertretung. Und die Gemeindevertretung? Die Ervählten der bürgerlichen Klassen.

Und nun, meine Herren, haben Sie die Erklärung, wie es kommt, daß die Durchführung der Gewerbeordnung, der Arbeiterschutzgesetzgebung eine solche ist, wie sie ist. Die Judikatur ist in den Händen der politischen Behörden, und wie diese vorgehen, ist Ihnen zur Genüge bekannt. Sie sehen also ein, daß es für die bürgerlichen Klassen nicht möglich ist, aus dem geheimnißvollen Dunkel der Gewerbeordnung, aus dem geheimen mittelbaren und schriftlichen Verfahren alle diese Delikte hervorzuziehen und die Unternehmer der Strafe für solche Delikte vor dem ordentlichen Richter entgegenzuführen.

### III.

Sie sehen, was der Entwurf in Bezug auf Staatshilfe der Arbeiterschaft bietet. Sie gestatten mir, nur ganz kurz zu besprechen, was der Entwurf der bäuerlichen Bevölkerung gewährt. Es ist hier eine geringere Anzahl von Bestimmungen, allerdings hinreichende Mittel gegen die bäuerliche Bevölkerung. Vor Allem wird der Diebstahl an Feldfrüchten und Holz in eingefriedeten Waldungen mit außerordentlicher Strenge, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und Gefängniß nicht unter einer Woche bestraft, wenn der Werth über 25 fl. hinaus geht. Doch wollen wir uns hierbei nicht aufhalten und uns einem anderen Kapitel zuwenden, das große Bedeutung hat.

Sie wissen ja Alle, wie sehr die kleinen bäuerlichen Besitzer über Wildschäden klagen, in welcher Weise sie durch die Großgrundbesitzer, welche das Wild sich allzu stark vermehren lassen, ökonomisch geschädigt werden, wobei sie dann nicht in der Lage sind, sich selbst zu helfen,

weil ihnen das Gesetz die Hände bindet. Was antwortet der Strafgesetzentwurf? Er erklärt: Wildfrevel wird bestraft:

a) mit Gefängniß bis zu drei Jahren, wenn er nach Eintritt der Dunkelheit und in einem Werth von über 10 fl., wenn er mit Schlingen und Netzen, sowie zur Schonzeit begangen wird;

b) mit Gefängniß bis zu fünf Jahren, wenn der Werth 50 fl. übersteigt oder wenn der Wildfrevel gewohnheitsmäßig geschieht, oder bei wiederholter Bestrafung, endlich

c) mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, wenn Drohung oder Gewalt angewendet werden, sobald der Wilderer ergriffen wird.

In diesem Falle ist sogar die Verhängung der Polizeiaufsicht zulässig.

Wenn Sie sich in der Geschichte des Forstrechtes vergewissern, welche Entstehung das Jagdrecht hat, welche Vergangenheit die Ansprüche der Großgrundbesitzer haben; wenn Sie ferner wissen, welche Ansichten in der bäuerlichen Bevölkerung herrschen, wie man heute noch festhält an den alten markgenossenschaftlichen Begriffen, so werden Sie die Bestimmungen umso grausamer finden, welche Strafen bis zu fünf Jahren Zuchthaus für Wildfrevel verhängen.

Allerdings sind die Ansprüche der Großgrundbesitzer noch viel weiter gegangen. Sie vermochten es nicht zu verschmerzen, daß Wildfrevel nicht mehr als Diebstahl aufgefaßt werden, daß auch die Verhängung von Geld- statt der Gefängnißstrafe zulässig sein sollte. Sie forderten, daß selbst die erfolglose Anstiftung zum Jagdvergehen unter Strafe gestellt werde. Der Ausschuß hat nun diesen Kummer der Großgrundbesitzer dadurch zu mildern gesucht, daß er allen anderen Forderungen derselben Rechnung trug.

Sie werden es umsomehr verurtheilen müssen, wenn Sie das schon erwähnte Moment berücksichtigen, daß vergeblich von Seite der kleinen Grundbesitzer über die Wildschäden geklagt wird. Statt daß man ihnen die Möglichkeit böte, den Wildschaden zu verhindern, wird ihnen mit Gefängniß und Zuchthaus gedroht.

Die Regierung hat es aber für nothwendig gefunden, noch weitere Bestimmungen in den Entwurf aufzunehmen. Die §§ 514 und 515 des Regierungsvorschlages erklären für strafbar das Weiden des Viehes auf fremdem Grund und Boden, das Sammeln von abgefallenem Holz, von Reifig, Streu, Laub und Gras auf fremdem Grund, für strafbar das Sammeln von Moos, von Kräutern, von Beeren, Schwämmen und Ameiseneiern.

Der Ausschuß hat allerdings diese Bestimmungen gestrichen; aber glauben Sie ja nicht, etwa deshalb, weil er dieselben für unmenschlich hält, nein, bloß aus verfassungsrechtlichen Bedenken. Im Gegentheil werden die Bestimmungen für äußerst nothwendig befunden, und der Ausschuß beschwört die Regierung, sie möge die geeigneten Vorlagen vor die Landtage bringen, damit Abhilfe geschaffen werde den heutigen Zuständen.

Sie wissen, welche Bedeutung das Sammeln von Moos, Reifig, Schwämmen, Beeren für einen großen Theil der Bevölkerung der Dörfer und Landstädtchen hat, und was es bedeutet, wenn man diesen ärmsten Proletariern, die mit 10 und 20 Kreuzern täglich, wenn sie so viel verdienen, ein schönes Leben zu haben glauben, Strafen androht für das Sammeln von Beeren und Schwämmen!

Das nun bietet der Entwurf der bäuerlichen Bevölkerung!

Hier ist der Eigenthumsbegriff auf die Spitze getrieben! Welche Folgen das haben muß, das zu untersuchen, ist nicht meine Aufgabe, ist nicht Ihre Sache, das mögen Andere thun.

#### IV.

Ich habe nun, wie ich versprochen, drei Gebiete im besonderen Theile des Entwurfes behandelt. Ich habe Ihnen die Bestimmungen über die politischen Delikte, diejenigen, welche die sozialpolitischen Fragen behandeln, und endlich auch, was auf die Landbevölkerung Bezug hat, vorgeführt. Ich darf zum Schlusse kommen, ich darf wohl fragen: Als was können wir den Ausschußentwurf bezeichnen?

Wir müssen ihn bezeichnen als einen Entwurf, der gegen die von der Bourgeoisie selbst, allerdings nur in der Theorie, vertretenen Grundsätze verstößt. Man gestattet die Kritik und belegt sie mit Strafen. Man beschwört die Arbeiter, zur Selbsthilfe zu greifen, man verspricht ihnen Staatshilfe — und macht es ihnen unmöglich, zur Selbsthilfe zu greifen, und macht nicht Ernst mit der Erzwingung der Bestimmungen, welche die Staatshilfe gewähren sollen. Man verspricht der ländlichen Bevölkerung Schutz und gibt auch ihr Steine statt Brot.

So schlägt der Entwurf den eigenen Grundsätzen der bürgerlichen Klassen in's Gesicht, und von diesen Grundsätzen aus, nicht vom Standpunkt der Sozialdemokratie, kommen wir zu dem Ergebnis: Es ist ein reaktionärer Entwurf, welcher die Interessen der Bourgeoisie über jedes Maß und Ziel hinaus zu schützen und zu stützen sucht. Wir gelangen zu dem Resultat, daß, wenn dieses Gesetz zur Ausführung käme, jede Arbeitseinstellung eine Unmöglichkeit wird oder massenhafte und grausame Abstrafungen zur Folge hätte.

Sie müssen sich darauf gefaßt machen, wenn dieser Entwurf Gesetz wird, daß es strafbar werden wird, wenn Sie dem Unternehmer einen Streik ankündigen, wenn Sie die Genossen auffordern, die Arbeit einzustellen und ohne Kündigung in den Streik zu treten. Es wird strafbar werden, wenn ein Boykott verhängt, wenn die wirtschaftlichen Machtmittel gegen die ökonomische Macht der bürgerlichen Klassen angewendet werden.

Alles das und was im Moment nicht einmal der Jurist zu übersehen vermag, wird als strafbar erklärt und es wird unmöglich gemacht werden, anders als mit großen gewaltigen Opfern selbst innerhalb der heutigen Gesellschaftsordnung eine Verbesserung Ihrer

Lage zu erreichen. Dieser Strafgesetzentwurf, wenn er Gesetz wird, bedeutet daher — das muß ausgesprochen werden — eine bewußte oder unbewußte Züchtung des Anarchismus.

Diejenigen, welche diesen Strafgesetzentwurf annehmen, werden es vor der Geschichte zu verantworten haben, wenn die Arbeiter zu anderen Mitteln greifen werden als denjenigen, zu welchen sie vernünftigerweise greifen sollen.

Von diesem Gesichtspunkt aus hat die Arbeiterschaft ein eminentes Interesse, Stellung zu nehmen gegen den Entwurf. Sie hat die Pflicht, zu erklären: Dieser Strafgesetzentwurf ist der reaktionäre Ausfluß der Uebermacht und des Uebermuthes der bürgerlichen Klassen, wir protestiren dagegen, daß ohne uns und gegen uns ein solcher Entwurf Gesetz wird.

---